

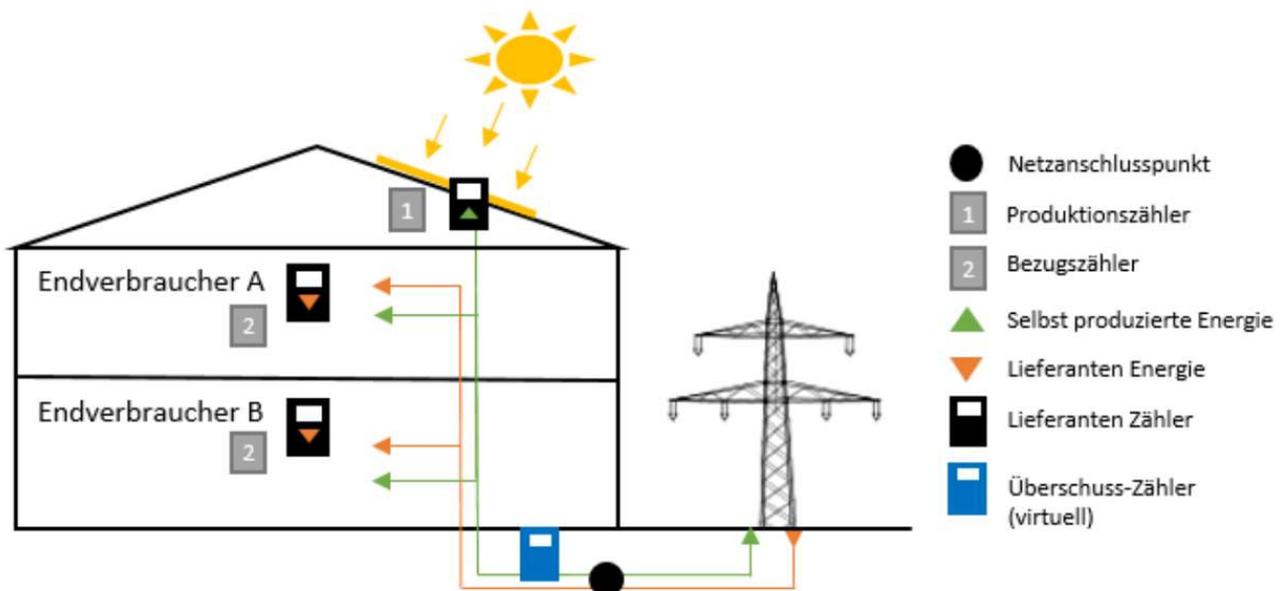


Tarif ES – 2025 für Stromproduzenten mit Eigenstrom

gültig 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

1. Anwendung

Sie stellen als Stromproduzent Ihren produzierten Strom anderen Endverbrauchern am gleichen Netzanschluss zur Verfügung (eigenverbraucher Strom) und erhalten eine Vergütung gemäss separater Vereinbarung mit der EVK. Den überschüssigen Strom speisen Sie in das Netz der EVK ein und erhalten die Vergütung gemäss Preisblatt ‚Tarif RL für Produzenten von Elektrizität‘. Die EVK ist verantwortlich für die Versorgung und Verrechnung gegenüber Stromproduzent und Endverbrauchern.



2. Preise

Verrechnung an Stromproduzent		Exkl. MWST	Inkl. MWST
Einrichtungspauschale bis 10 Endverbraucher	einmalig	280.00 CHF	302.68 CHF
Einrichtungspauschale je weitere 5 Endverbraucher	einmalig	100.00 CHF	108.10 CHF
Mutationspauschale für Preisanpassung auf eigenverbrauchtem Strom (bei Abweichung vom Basistarif)	Pro Mutation	40.00 CHF	43.24 CHF
Mutationen (z.B. zusätzliche/gelöschte Endverbraucher, ohne Mieter-/Eigentümerwechsel)	Pro Mutation	95.00 CHF	102.70 CHF
Administrationsgebühr für Stromverrechnung auf eigenverbrauchtem Strom	Pro kWh Mindestbetrag	8.0% 7.00 CHF/Mt	8.0% 7.00 CHF/Mt

3. Tarifzeiten

Hochtarif HT:	Montag bis Freitag Samstag	07.00 bis 20.00 Uhr 07.00 bis 13.00 Uhr
Niedertarif NT:	übrige Zeit	

4. Messung

Die EVK bestimmt die für die Energieeinspeisung erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

5. Auszahlung der Vergütung

- Mindestens ein Stromproduzent und mehrere Endverbraucher sind am gleichen Netzanschlusspunkt angeschlossen. Eine Bündelung von mehreren Netzanschlusspunkten ist nicht möglich.
- Stromproduktionsanlagen mit Vergütung gemäss Einspeisevergütungssystem EVS/ Mehrkostenfinanzierung MKF sind zugelassen, wobei nur Strom ohne EVS-/MKF-Vergütung berücksichtigt werden kann.
- Unter eigenverbrauchtem Strom wird produzierter und gleichzeitig verbrauchter Strom verstanden.
- Eine Teilnahme der Endverbraucher für Eigenverbrauch ist freiwillig. Der Stromproduzent stellt die schriftliche Einwilligung der Endverbraucher für die Teilnahme sicher. Endverbraucher ohne Einwilligung beziehen den Strom vollständig vom Stromnetz der EVK.
- Für die Verrechnung des eigenverbrauchten Stroms wird zwischen dem Stromproduzenten und der EVK ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Voraussetzung sind fernauslesbare Zähler bei der Stromproduktionsanlage sowie allen teilnehmenden Endverbrauchern. Der Vertragsbeginn kann frühestens ab Beginn des laufenden Quartals liegen.
- Im Dienstleistungsvertrag wird der Preis für eigenverbrauchten Strom im Hoch- und Niedertarif festgehalten, der an die Endkunden verrechnet werden soll. Der Preis für eigenverbrauchten Strom darf nicht höher sein als der Totalpreis basierend auf dem aktuellen Preisblatt ‚Tarif ET für Kunden in Grundversorgung (Basistarif)‘.
- Dem Stromproduzenten werden die an die Endkunden verrechneten Erlöse für eigenverbrauchten Strom abzüglich einer Administrationsgebühr rückvergütet. Die Vergütung erfolgt quartalsweise oder jährlich.
- Alle Endverbraucher mit Eigenverbrauch haben das gleiche Stromprodukt und können die Stromqualität für den netzbezogenen Strom frei wählen. Die EVK misst und verrechnet den eigenverbrauchten sowie den netzbezogenen Strom für jeden Endverbraucher separat. Für den netzbezogenen Strom werden die Preise gemäss aktuell gültigem Preisblatt ‚Tarif ET für Kunden in Grundversorgung (Basistarif)‘ verrechnet.
- Der ökologische Mehrwert für den eigenverbrauchten Strom gehört den teilnehmenden Endverbrauchern.
- Mutationen (z.B. zusätzliche/gelöschte Endverbraucher, ohne Mieter-/Eigentümerwechsel) sind mindestens 10 Arbeitstage im Voraus zu melden und werden pro Mutation an den Stromproduzenten verrechnet.

6. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Stromproduzent und EVK beruht auf dem vorliegenden Tarif und der Beitragsordnung der Stromversorgung Kaisten.

5082 Kaisten, den 31. August 2024

Der Gemeinderat